

27. JAN. 2000

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## NÖ Rundfunkabgabegesetz

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Gebührenpflichtige nach den §§ 2 und 3 des Rundfunkgebührengesetzes (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, müssen an das Land eine Abgabe (NÖ Rundfunkabgabe) entrichten, wenn der Standort der Rundfunkempfangseinrichtung in Niederösterreich liegt.
- (2) Die NÖ Rundfunkabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe nach § 6 Abs. 1 Z. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt je Monat 20 %
  - der monatlich zu entrichtenden Rundfunkgebühren nach dem RGG und
  - des monatlichen Programmentgelts nach dem Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999.Die Umsatzsteuer und der Kunstförderungsbeitrag des Bundes gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Abgabenbeträge sind auf volle 10 Cent ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge unter 5 Cent abgerundet und Beträge ab 5 Cent aufgerundet.
- (3) An Stelle der Rundung gemäß Abs. 2 sind die Abgabenbeträge bis einschließlich 31. 12. 2001 auf volle Schillingbeträge ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet und Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

### § 3

#### Entrichtung und Vorschreibung

- (1) Die Abgabe ist zu entrichten,
  - erstmals für den Monat, in dem die Gebührenpflicht nach den §§ 2 und 3 des RGG entsteht, und
  - letztmals für den Monat, in dem diese Pflicht endet.
- (2) Werden die Rundfunkgebühren nach dem RGG im Voraus eingehoben, darf die Abgabe ohne ausdrückliche Zustimmung des Abgabepflichtigen für höchstens zwei Monate im Voraus vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen.

### § 4

#### Fälligkeit

Die Abgabe wird mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung durch die Gebühreninkasso Service GmbH (kurz GIS) fällig.

### § 5

#### Besondere Vereinbarungen

Die GIS ist berechtigt, mit einzelnen Abgabepflichtigen oder Gruppen von Abgabepflichtigen jeweils besondere Vereinbarungen über die Entrichtung und Art der Fälligkeit der Abgabe abzuschließen, soweit diese die Abgabenerhebung vereinfachen und das Abgabenergebnis bei den Abgabepflichtigen nicht wesentlich verändern.

## § 6

## Mitteilungspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige muss alle für den Beginn oder das Ende der Abgabepflicht wesentlichen Umstände oder jede Änderung dieser Umstände unverzüglich der GIS mitteilen; eine Meldung nach § 2 Abs. 3 RGG gilt als Mitteilung im Sinne dieser Regelung.
- (2) Liegt keine Mitteilung (Abs. 1) vor, haben Personen, die am Standort der Rundfunkempfangseinrichtung ihren Wohnsitz haben oder die Räumlichkeit zu anderen als Wohnzwecken nutzen, der GIS auf ihre Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Abgabebemessung nötigen Angaben zu machen.

## § 7

## Behörden und Verfahren

- (1) Abgabenbehörde erster Instanz ist die GIS. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.
- (2) Die GIS kann sich zur Durchführung des Inkassos eines Dritten bedienen.
- (3) Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999, anzuwenden.
- (4) Rückständige Abgaben sind im Verwaltungsweg einzubringen. Zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die GIS einen Säumniszuschlag von 10 % des rückständigen Abgabebetrages vorschreiben. Die GIS ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.
- (5) Die von der GIS erlassenen Bescheide sind von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/1999, zu vollstrecken.
- (6) Besteht der begründete Verdacht, dass eine Mitteilung oder Angabe nach § 6 unrichtig ist oder wird eine solche trotz Mahnung verweigert, so hat die GIS eine Überprüfung der Abgabepflicht durchzuführen, wobei § 83 Abs. 6 und 7 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 188/1999, sinngemäß anzuwenden ist.

## § 8

## Abführung und Vergütung

- (1) Die GIS muss das Erträgnis der Abgabe vierteljährlich, und zwar jeweils bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner, abrechnen und den nach Abzug ihrer Vergütung (Abs. 2) verbleibenden Abgabenertrag für die dem Abrechnungsmonat vorangehenden drei Monate an das Land abzuführen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.
- (2) Die GIS ist berechtigt, 2,5 % der eingehobenen Beträge der Abgabe als Vergütung für die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben einzubehalten. Diese 2,5 % beinhalten bereits eine allfällige Umsatzsteuer.

## § 9

## Zweckwidmung

- (1) 70 % des Abgabenertrages sind zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Landes förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden.
- (2) 30 % des Abgabenertrages sind für Zwecke des NÖ Sportgesetzes, LGBl. 5710, sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Kultur- und Sportstättenzuschussgesetz, LGBl. 3610-2, außer Kraft.